

Pflichten des Staates

Individuen oder Gruppen sind die Rechtsträger/innen von Menschenrechten. Demgegenüber fallen den Staaten drei Pflichten zu: Die Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht.

Achtungspflichten

Der Staat und seine Organe haben nicht gerechtfertigte Eingriffe in die kulturellen Rechte zu unterlassen. So beispielsweise:

- die Vertreibung von Menschen aus einem Teil des Staatsgebiets
- die Beschränkung der Reisefreiheit aus politischen Gründen
- die zwangsweise Eingrenzung von Minderheiten in bestimmte Lebensräume
- die Verbannung Staatsangehöriger ins Ausland

Schutzpflichten

Der Staat und seine Organe müssen Massnahmen gegen Verletzungen der Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit durch nicht-staatliche Dritte (Privatpersonen, Unternehmen etc.) ergreifen. So beispielsweise:

- der Schutz vor Umsiedlung oder Vertreibung durch Private

Gewährleistungspflichten

Der Staat und seine Organe müssen institutionelle und materielle Voraussetzungen schaffen, um die volle Realisierung dieses Rechts zu gewährleisten. Dazu zählt beispielsweise:

- das Ausstellen eines Reisepasses für Staatsbürger/innen
- das Ermöglichen der Einreise von eigenen Staatsangehörigen
- wirksame Beschwerdemöglichkeit gegen jede Verletzung des Rechts auf Bewegungsfreiheit gewährleisten.

Kerngehalt

Jeder Eingriff in den Kernbereich eines Menschenrechts ist verboten. Einen klaren Eingriff in den Kerngehalt der Bewegungsfreiheit stellt beispielsweise eine Verletzung der Mindestgarantien gemäss Art. 31 BV im Rahmen eines Freiheitsentzuges dar. Der Kerngehalt der Niederlassungsfreiheit würde unter anderem durch die Zwangsexilierung von SchweizerInnen verletzt.

Legitime Einschränkungen

Die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit darf nur eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind. Dafür muss eine gesetzliche Grundlage vorhanden und die Einschränkung notwendig und verhältnismässig sein, um die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit sicherzustellen, oder die Grund- und Menschenrechte anderer zu wahren.

Beispiele für legitime Einschränkungen:

- Zwangsevakuierung aus einem Katastrophengebiet
- Errichtung von militärischen Sperrzonen
- Errichtung von Sperrzonen aufgrund von Epidemien